



- Beschlusskammer 3 -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Per Einschreiben – Rückschein

Telekom Deutschland GmbH



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK3h – 7634/8.3.9 TAL-ÄV

(02 28)
14-
oder 14-0

Bonn
18.03.2015

Untersagung der Eintragung von Erschließungsabsichten im Ortsnetz 7634 gemäß Ziffer 8.3.8 lit. d) und 8.3.9 lit. e) TAL-ÄV

Sehr
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ziffer 8.3.9 lit. e) und Ziffer 8.3.8 lit. d) TAL-ÄV wird folgendes angeordnet:

Etwaig bestehende Eintragungen der in der Anlage aufgeführten KVz im Ortsnetz 7634 werden für unwirksam erklärt und die Eintragung weiterer Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz bis zum 16.10.2016 untersagt.

I.

Die betroffenen KVz liegen im Gemeindegebiet der Stadt Ballrechten-Dottingen (nachfolgend: Gemeinde).

Im Gemeindegebiet wird eine Fördermaßnahme für den Breitbandausbau durchgeführt, bei der ein interkommunales NGA-Netz erstellt wird, dessen Betrieb am 07.01.2015 öffentlich ausgeschrieben worden ist. Im Rahmen der Fördermaßnahme wurde am vom 16.10.2013 ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, das eigenfinanzierte Ausbauabsichten an den verfahrensgegenständlichen KVz innerhalb der nächsten drei Jahre, mithin bis zum 16.10.2016, abfragte. In diesem Verfahren hatte die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend: Telekom) am 18.10.2013 mitgeteilt, dass für einen langfristigen Planungszeitraum von 36 Monaten keine konkreten Ausbauplanungen vorliegen würden.

Die Gemeinde begehrt mit Schreiben vom 23.01.2015 die Untersagung eines geschützten Vectoring-Betriebs an den KVz im Gemeindegebiet, da die Telekom bereits für einige Gemeinden des interkommunalen Verbundes einen Vectoring-Ausbau angekündigt habe.

Mit Stellungnahme vom 04.03.2015 hat die Telekom die erfolglose Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens bestätigt. Ausbauabsichten für das Gemeindegebiet bestünden weiterhin nicht.

II.

Bis zum 16.10.2016 waren Eintragungen von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz gemäß Ziffer 8.3.8 lit. d) TAL-ÄV zu untersagen und – sofern zum Entscheidungszeitpunkt Eintragungen zugunsten eines TAL-KUNDEN oder die Telekom bestehen – diese gemäß Ziffer 8.3.9 lit. e) TAL-ÄV für unwirksam zu erklären.

Die Beschlusskammer kann eine erfolgte Eintragung für unwirksam erklären bzw. eine bevorstehende Eintragung untersagen, wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbaubauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

1. Für die Erschließung der betroffenen KVz soll eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Art 107 AEUV definiert Beihilfen als „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“. Der Begriff der Beihilfen für den Breitbandausbau wird von den „Leitlinien der Kommission für die Anwendungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (Mitteilung 2013/C 25/01 der Kommission vom 26.01.2013) weiter präzisiert. Danach kann der Einsatz staatlicher Mittel auf unterschiedliche Weise erfolgen und neben dem Einsatz von Geldmitteln auch in Sachleistungen, wie die Bereitstellung von staatlich errichteten Breitbandinfrastrukturen bestehen (vgl. Randnummer 10 a.a.O), die sodann einem Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechts (vgl. hierzu Randnummer 11 a.a.O) zum Betrieb überlassen werden. In beiden Fällen wirkt die Maßnahme für das ausgewählte Unternehmen begünstigend, weil der Bieter, der den Zuschlag bekommt, zu Konditionen geschäftstätig werden kann, die auf dem Markt nicht angeboten werden (vgl. Randnummer 12 a.a.O).

Gemessen an diesen Maßstäben liegt eine beihilfenrechtlich relevante Tätigkeit vor. Denn die Überlassung des kommunalen FttC-Netzes an den im Vergabeverfahren auszuwählenden Netzbetreiber stellt eine staatliche Beihilfe dar. Dieser erhält eine aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, die ihm gegenüber anderen Marktteilnehmern eine verbesserte Wettbewerbsposition verleiht. Die konkrete haushalterische Zuordnung der Mittel ist dabei irrelevant, entscheidend ist vielmehr, dass die Mittel grundsätzlich dem staatlichen Haushalt zurechenbar sind, vgl. im Einzelnen Pache/Pieper, in: Biernstiel/Bungenberg/Heinrich (Hrsg.), Europäisches Beihilfenrecht, 2013, S.117 ff.

2. Die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen der Ziffern 8.3.8 lit. d) und 8.3.9 lit. e) TAL-ÄV liegen ebenfalls vor. Die Gemeinde hat ein Interessenbekundungsverfahren für das Gebiet, das durch die KVz versorgt wird, durchgeführt, in dessen Rahmen kein Unternehmen Ausbaubauabsichten angekündigt hatte. Auch die Telekom hat mitgeteilt, dass für einen langfristigen Planungszeitraum von 36 Monaten keine konkreten Ausbauplanungen vorliegen würden. Die im Interessenbekundungsverfahren genannte Ausbaufrist zum 16.10.2016 ist noch nicht abgelaufen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt einer Eintragung der betroffenen KVz zugunsten der Telekom die Vorgaben der TAL-ÄV entgegenstehen.
3. Etwaig eingetragene und vorliegend für unwirksam erklärte Ausbaubauabsichten an den betroffenen KVz sind gemäß Ziffer 8.3.3 lit. c) TAL-ÄV zu löschen. Die angeordnete Untersagung der Eintragung weiterer Ausbaubauabsichten wirkt zudem über Ziffer 8.3.1 lit.c) TAL-ÄV gegenüber allen Vertragspartnern der TAL-ÄV.

Mit freundlichen Grüßen

Wilmsmann

Anlage

Abschrift

Gemeinde Ballrechten-Dottingen,
per E-Mail: